

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3481 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 19/633).

Am 2. November 2017 stellte auch das Statistische Bundesamt erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk zu Schutzsuchenden auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, die „Berufung auf humanitäre Gründe“ für den Aufenthalt in Deutschland ist entscheidend. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, d. h. ob sie zuvor z. B. als Asylsuchende abgelehnt wurden. Sogenannte Visa-Overstayers ohne Geltendmachung einer Fluchtgeschichte fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Ist-Zahlen-Anfrage der Fraktion DIE LINKE für Ende 2016 bei 1,5 Millionen lag (dies beinhaltet nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus; jüdische Kontingentflüchtlinge und andere Geflüchtete mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – sind hier nicht enthalten). Das Statistische Bundesamt erklärte, dass es zu 392 000 ausländischen Staatsangehörigen aufgrund unvollständiger Angaben nicht habe ermitteln können, ob es sich um „Schutzsuchende“ handle oder nicht, zudem gebe es eine unbekannte Zahl mehrfach erfasster Ausländerinnen und Ausländer.

Von 1997 bis 2011 war die Zahl der insgesamt in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Status von über eine Million auf unter 400 000 gesunken. Seit 2012 stieg sie infolge steigender Asylzahlen – zuletzt jedoch nur noch geringfügig – wieder an, auf bis zu 1,5 Millionen Ende 2017 (Bundestagsdrucksache 19/633). Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit internationalem Flüchtlingsschutz) hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011 reduziert, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2017 lebten schließlich 644 277 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, über die Hälfte davon aus Syrien. Zudem hatten 192 406 Geflüchtete, vor allem aus Syrien, einen so genannten subsidiären Schutzstatus. 73 367 Geflüchtete, überwiegend aus Afghanistan, lebten Ende 2017 mit einem so genannten nationalen Abschiebungsschutz in Deutschland (Bundestagsdrucksache 19/633).

Fast 59 000 Personen verfügten Ende 2017 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a und § 25a und 25b AufenthG), knapp 52 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und etwa 23 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 7 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG (vgl. Bundestagsdrucksache 19/633).

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge war zunächst von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 auf über 725 000 an. Bis Ende 2017 ist die Zahl der Geduldeten und Asylsuchenden auf 511 000 zurückgegangen (vgl. ebd.), weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) viele Asylverfahren abschließen konnte; allerdings waren dafür Ende 2017 bei den Gerichten im Asylbereich 372 443 Verfahren anhängig (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1371).

Die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu ausreisepflichtigen Personen sind zum Teil fehlerhaft und überhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725). 166 000 der Ende 2017 229 000 Ausreisepflichtigen verfügten nach Angaben des AZR über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, wegen der Pflege von Angehörigen, wegen fehlender Reisedokumente, oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. 43 Prozent der Duldungen wurden aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein, wenn Kernfamilienangehörige nicht abgeschoben werden dürfen, oder zur Ermöglichung einer Ausbildung (Bundestagsdrucksache 19/633). Bei Ausreisepflichtigen ohne Duldung – Ende 2017 waren dies 62 791 Menschen, darunter 29 278 abgelehnte Asylsuchende – geht auch die Bundesregierung davon aus, dass „eine nicht unerhebliche Zahl“ von ihnen „ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“ (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 22), ihre Zahl dürfte in der Realität mithin kleiner sein als es die Angaben des AZR vermuten lassen.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 42 572 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 25 861 männliche und 16 694 weibliche sowie 17 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 4 727 Personen waren unter 18 Jahren, 37 844 Personen über 17 Jahre alt und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 28 010 Personen lebten seit mehr als sechs

Jahren in Deutschland, 14 545 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 17 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 668 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	42.572
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	67,3
befristete Aufenthaltsrechte	30,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,2

Asylberechtigte insgesamt	42.572
darunter:	
Türkei	11.263
Syrien	7.010
Iran	5.818
Irak	2.166
Afghanistan	2.165
Sri Lanka	1.385
Eritrea	1.354
Kosovo	990
Pakistan	676
Polen	630
Russische Föderation	624
Äthiopien	616
Vietnam	550
Ungeklärt	497
Tschechische Republik	446

Asylberechtigte insgesamt	42.572
Länder	
Baden-Württemberg	5.144
Bayern	4.146
Berlin	2.522
Brandenburg	217
Bremen	587
Hamburg	1.805
Hessen	5.078
Mecklenburg-Vorpommern	132
Niedersachsen	5.534
Nordrhein-Westfalen	13.387
Rheinland-Pfalz	1.091
Saarland	750
Sachsen	613
Sachsen-Anhalt	305
Schleswig-Holstein	1.064
Thüringen	197

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 630 837 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, darunter 411 171 männliche und 219 091 weibliche, sowie 575 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 182 173 Personen waren unter 18 Jahre alt, 448 655 Personen über 17 Jahre alt und bei neun Personen ist das Alter unbekannt. 59 515 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 570 811 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 511 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 25 110 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	630.837
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	9,2
befristete Aufenthaltsrechte	87,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,7

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	630.837
darunter:	
Syrien	339.552
Irak	101.841
Afghanistan	43.184
Eritrea	37.448
Iran	31.567
Ungeklärt	16.093
Somalia	10.370
Türkei	8.603
Staatenlos	6.350
Pakistan	5.492
Russische Föderation	3.737
Nigeria	2.384
Äthiopien	2.354
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	2.211
Aserbaidshan	1.954

Personen mit Flüchtlingsschutz	630.837
Länder	
Baden-Württemberg	68.983
Bayern	75.752
Berlin	26.057
Brandenburg	10.425
Bremen	13.197
Hamburg	18.265
Hessen	53.753
Mecklenburg-Vorpommern	10.052
Niedersachsen	70.701
Nordrhein-Westfalen	169.510
Rheinland-Pfalz	27.403
Saarland	16.261
Sachsen	19.221
Sachsen-Anhalt	14.969
Schleswig-Holstein	23.575
Thüringen	12.713

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2, 2. Alt. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert. Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 214 427 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 131 637 männliche, 82 584 weibliche und 206 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 72 264 Personen waren unter 18, 142 160 Personen über 17 Jahren und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 5 851 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 208 086 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 490 Personen ist der Aufenthaltsdauer unbekannt. 18 811 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2018. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 86 052 Personen zum Stichtag 30. Juni 2018 erfasst, davon 45 813 männliche, 40 148 weibliche und 91 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 30 353 Personen waren unter 18 Jahren, 55 695 Personen über 17 Jahren und bei vier Personen ist das Alter unbekannt. 19 441 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 66 501 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 110 Personen ist der Aufenthaltsdauer unbekannt. 11 793 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	214.427
darunter:	
Syrien	145.011
Irak	21.366
Afghanistan	14.419
Eritrea	10.183
Ungeklärt	6.435
Somalia	6.138
Staatenlos	1.524
Iran	1.162
Jemen	951
Russische Föderation	905
Sudan (ohne Südsudan)	658
Libanon	463
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	451
ohne Bezeichnung	368
Nigeria	335

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	86.052
darunter:	
Afghanistan	50.842
Somalia	3.762
Syrien	3.397
Irak	2.770
Nigeria	2.533
Kosovo	2.006
Russische Föderation	1.809
Eritrea	1.292
Türkei	1.226
Armenien	1.206
Serbien	1.140
Iran	999
Äthiopien	987
Ungeklärt	898
Aserbaidshjan	795

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	214.427	86.052
davon:		
Baden-Württemberg	18.177	7.097
Bayern	17.815	13.484
Berlin	15.638	5.595
Brandenburg	5.295	1.932
Bremen	2.409	1.275
Hamburg	4.476	5.482
Hessen	20.954	9.674
Mecklenburg-Vorpommern	2.345	1.228
Niedersachsen	25.948	7.215
Nordrhein-Westfalen	57.073	15.989
Rheinland-Pfalz	14.752	4.831
Saarland	3.054	657
Sachsen	5.970	2.915
Sachsen-Anhalt	6.376	2.359
Schleswig-Holstein	10.675	3.957
Thüringen	3.470	2.362

4. Bei wie vielen der nach den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2018 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 133 391 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2018 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
1. Halbjahr 2018	133.391
darunter:	
Syrien	75.320
Irak	23.279
Ungeklärt	2.988
Eritrea	5.931
Afghanistan	16.555
Iran	1.412
Staatenlos	1.279
Pakistan	524
Somalia	1.051
Russische Föderation	831
Türkei	626
Ägypten	188
Aserbaidshan	208
Äthiopien	132
Sri Lanka	161

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 20 086 Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus erfasst. 19 031 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 055 Personen sechs Jahre oder weniger.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	Anerkennung wi- derrufen/zurück- genommen	Flüchtlingseigen- schaft widerrufen/ zurückgenommen*	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/ zurückgenommen	Summe
insgesamt	19.920	133	33	20.086
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	80,0	21,8	0,0	79,5
befristete Aufenthaltsrechte	16,4	58,6	63,6	16,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,6	19,6	36,4	3,8

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	20.086
darunter:	
Kosovo	7.083
Irak	3.452
Türkei	2.790
Serbien	1.338
Serbien und Montenegro (ehemals)	717
Albanien	574
Sri Lanka	376
Jugoslawien (ehemals)	368
Serbien (ehemals)	317
Syrien	244
Polen	221
Iran	200
Afghanistan	187
Vietnam	182
Montenegro	160

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 4 313 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2 813 männliche und 1 487 weibliche sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1 230 Personen waren unter 18 Jahre alt und 3 083 Personen über 17 Jahre alt. 995 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 315 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei

3 Personen ist der Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 339 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	4.313
Bundesländer	
Baden-Württemberg	230
Bayern	284
Berlin	32
Brandenburg	91
Bremen	78
Hamburg	5
Hessen	203
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	746
Nordrhein-Westfalen	1.162
Rheinland-Pfalz	561
Saarland	21
Sachsen	289
Sachsen-Anhalt	60
Schleswig-Holstein	485
Thüringen	50

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	4.313
darunter:	
Irak	411
Afghanistan	366
Serbien	346
Kosovo	296
Russische Föderation	210
Syrien	162
Libanon	156
Armenien	154
Türkei	147
Mazedonien	145
Ungeklärt	137
Albanien	137
Pakistan	135
Aserbaidshan	122
Nigeria	109

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des AufenthG differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	203	14	20	237
männlich	160	11	18	189
weiblich	43	3	2	48

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
über 18 Jahre	203	14	20	237

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	203	14	20	237
6 Jahre und weniger	103	13	8	124
mehr als 6 Jahre	100	1	12	113

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	203	14	20	237
Baden-Württemberg	25	3	3	31
Bayern	75	1	7	83
Berlin	11		1	12
Brandenburg	2	2		4
Bremen	2		1	3
Hamburg	12	1	1	14
Hessen	20	1	1	22
Niedersachsen	13		1	14
Nordrhein-Westfalen	28	3	3	34
Rheinland-Pfalz	5	1	1	7
Sachsen		1	1	2
Schleswig-Holstein	10			10
Thüringen		1		1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	203
darunter:	
Afghanistan	46
Irak	13
Kosovo	10
Bangladesch	9
Indien	8
Äthiopien	8
Pakistan	7
Iran	6
Serbien	6
Kamerun	6
Türkei	5
Albanien	5
Kenia	5
Kongo, Dem. Republik	4
Nigeria	4

	Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	14
davon:	
Iran	2
Pakistan	2
Indien	2
Brasilien	2
ungeklärt	2
Afghanistan	1
China	1
Syrien	1
Bangladesch	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	20
davon:	
Irak	6
Indien	3
Vietnam	2
Iran	2
Bosnien und Herzegowina	1
Kosovo	1
Afghanistan	1
Gambia	1
Marokko	1
Vereinigte Staaten v. Ame- rika	1
China	1

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	237
davon erstmalig in 2018	58

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2018 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren), und welche Einschätzungen oder Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, über welche Aufenthaltstitel diese Personen verfügen?

Bis zum 30. Juni 2018 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 208 546 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren.

Insgesamt sind damit 217 081 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	19.872
Bayern	31.894
Berlin	983
Brandenburg	7.569
Bremen	2.239
Hamburg	5.278
Hessen	18.390
Mecklenburg-Vorpommern	6.594
Niedersachsen	18.225
Nordrhein-Westfalen	51.399
Rheinland-Pfalz	11.565
Saarland	3.229
Sachsen	10.981
Sachsen-Anhalt	7.672
Schleswig-Holstein	6.770
Thüringen	5.886
Gesamt	208.546

Die Einreisezahlen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass die Bundesländer Sachsen- Anhalt, Schleswig- Holstein, Nordrhein- Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Bremen die Einreisen nicht für alle Monate im Jahr 2018 gemeldet haben.

Gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten jüdische Zuwanderer, die eine Aufnahmezusage bekommen haben, nach der Einreise in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis. Gemeinsam aufgenommene Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder), die nicht selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten nach der Einreise zunächst eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes verlängert oder in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Die Einreisestatistik der jüdischen Zuwanderer enthält keine Differenzierung nach der Art der erteilten Aufenthaltstitel.

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2018 insgesamt 4 034 Personen, darunter 2 126 männliche und 1 906 weibliche sowie 2 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 638 Personen waren unter 18 Jahre alt und

2 396 Personen über 17 Jahre alt. 246 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3 788 Personen sechs Jahre oder weniger. 212 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.034
Länder	
Baden-Württemberg	420
Bayern	569
Berlin	288
Brandenburg	113
Bremen	38
Hamburg	153
Hessen	319
Mecklenburg-Vorpommern	65
Niedersachsen	393
Nordrhein-Westfalen	973
Rheinland-Pfalz	183
Saarland	45
Sachsen	139
Sachsen-Anhalt	105
Schleswig-Holstein	153
Thüringen	78

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.034
darunter:	
Afghanistan	3.025
Syrien	389
Iran	106
Ungeklärt	60
Irak	50
Libanon	38
Bosnien und Herzegowina	30
Türkei	23
China	22
Russische Föderation	20
Jemen	20
Jordanien	17
Eritrea	16
Usbekistan	15
Indien	13

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2018 insgesamt 7 505 Personen, darunter 3 866 männliche, 3 636 weibliche und 3 Personen unbekannten Geschlechts. 2 405 Personen waren unter 18 Jahre alt und 5 100 Personen über 17 Jahre alt. 4 499 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 006 Personen sechs Jahre oder weniger. 669 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	7.505
Länder	
Baden-Württemberg	482
Bayern	373
Berlin	1.681
Brandenburg	79
Bremen	92
Hamburg	168
Hessen	309
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	896
Nordrhein-Westfalen	1.443
Rheinland-Pfalz	470
Saarland	83
Sachsen	177
Sachsen-Anhalt	152
Schleswig-Holstein	187
Thüringen	897

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	7.505
darunter:	
Kosovo	1.127
Serbien	1.109
Albanien	703
Türkei	600
Mazedonien	373
Bosnien und Herzegowina	295
Russische Föderation	285
Irak	283
Libanon	239
Armenien	238
Afghanistan	208
Aserbaidshjan	144
Iran	139
China	117
Syrien	116

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 24 845 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 5 461 Personen waren unter 18 Jahre alt und 19 384 Personen über 17 Jahre alt. 18 531 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 6 313 Personen sechs Jahre oder weniger und bei einer Person war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren 89 445 Personen erfasst, davon 8 121 Personen unter 18 Jahre alt und 81 324 Personen über 17 Jahre alt. 68 566 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 875 Personen sechs Jahre oder weniger und bei vier Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 548 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Zudem waren nach § 23 Absatz 4 AufenthG 2 044 Personen erfasst, davon waren 876 Personen unter 18 Jahre alt und 1 168 Personen über 17 Jahre alt. 53 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 991 Personen sechs Jahre oder weniger. 330 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach § 23 AufenthG	Aufenthaltser- laubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthaltser- laubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungser- laubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthaltser- laubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungser- laubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	24.845	20.138	69.307	1.999	45
männlich	11.607	9.728	31.665	958	19
weiblich	8	51	5	3	26
unbekannt	13.230	10.359	37.637	1.038	0

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	24.845
Baden-Württemberg	3.293
Bayern	874
Berlin	3.413
Brandenburg	467
Bremen	490
Hamburg	1.284
Hessen	1.881
Mecklenburg-Vorpommern	70
Niedersachsen	2.080
Nordrhein-Westfalen	7.636
Rheinland-Pfalz	910
Saarland	450
Sachsen	307
Sachsen-Anhalt	316
Schleswig-Holstein	771
Thüringen	603

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	24.845
darunter:	
Syrien	4.980
Kosovo	3.093
Serbien	2.935
Türkei	1.947
Bosnien und Herzegowina	1.799
Libanon	1.681
Irak	1.136
Ungeklärt	906
Afghanistan	834
Iran	520
Russische Föderation	371
Ukraine	340
Sri Lanka	318
Pakistan	313
Kroatien	288

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	20.138	69.307
Baden-Württemberg	2.777	7.556
Bayern	3.224	11.517
Berlin	1.210	4.015
Brandenburg	655	1.562
Bremen	217	479
Hamburg	497	1.929
Hessen	1.423	5.376
Mecklenburg-Vorp.	355	1.655
Niedersachsen	1.593	5.826
Nordrhein-Westfalen	4.036	17.924
Rheinland-Pfalz	1.006	2.428
Saarland	237	902
Sachsen	1.200	4.049
Sachsen-Anhalt	495	1.770
Schleswig-Holstein	639	1.351
Thüringen	574	968

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	20.138
darunter:	
Syrien	15.129
Irak	1.610
Ukraine	1.140
Russische Föderation	628
Ungeklärt	294
Staatenlos	260
Somalia	189
Eritrea	152
Iran	88
Weißrussland	78
Moldau (Republik)	68
Libanon	63
Usbekistan	62
Sudan (ohne Südsudan)	54
Sri Lanka	46

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	69.156
darunter:	
Ukraine	27.625
Russische Föderation	26.415
Moldau (Republik)	3.045
Usbekistan	2.001
Aserbaidshen	1.903
Weißrussland	1.545
Vietnam	1.507
Kirgisistan	1.089
Georgien	696
Kasachstan	677
Sowjetunion (ehemals)	556
Staatenlos	499
Lettland	320
Ungeklärt	248
Litauen	192

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	1.999	45
Baden-Württemberg	236	5
Bayern	329	4
Berlin	125	4
Brandenburg	60	1
Bremen	20	4
Hamburg	54	7
Hessen	99	14
Mecklenburg-Vor- pommern	36	4
Niedersachsen	271	1
Nordrhein-Westfa- len	327	1
Rheinland-Pfalz	94	5
Saarland	17	4
Sachsen	95	4
Sachsen-Anhalt	51	1
Schleswig-Holstein	135	4
Thüringen	50	7

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	1.999
darunter:	
Syrien	1.401
Sudan (ohne Südsudan)	192
Eritrea	164
Irak	54
Somalia	49
Äthiopien	39
Iran	26
Staatenlos	20
Ungeklärt	12
Sudan (ehemals)	11
Südsudan	11
Sri Lanka	10
Afghanistan	2
China	2
Türkei	2

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	45
darunter:	
Ukraine	16
Türkei	5
Irak	3
Sri Lanka	3
Afghanistan	2
Iran	2
Marokko	1
Moldau (Republik)	1
Montenegro	1
Serbien und Montenegro (ehemals)	1
Syrien	1
Ungeklärt	1
Vietnam	1
Kosovo	1
Kongo, Dem. Republik	1

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2018 waren im AZR insgesamt 973 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 318 Personen waren unter 18 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	939	34	973
männlich	481	14	495
weiblich	458	20	478

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Bundesländer	939	34	973
davon			
Baden-Württemberg	16	1	17
Bayern	70	2	72
Berlin	29	0	29
Brandenburg	28	0	28
Bremen	28	0	28
Hamburg	17	0	17
Hessen	4	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	17	0	17
Niedersachsen	108	0	108
Nordrhein-Westfalen	505	30	535
Rheinland-Pfalz	45	1	46
Saarland	20	0	20
Sachsen	3	0	3
Sachsen-Anhalt	16	0	16
Schleswig-Holstein	25	0	25
Thüringen	8	0	8

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	939	34	973
davon			
Kosovo	325	6	331
Serbien	209	11	220
Türkei	66	2	68
Syrien	41	0	41
Libanon	32	1	33
Ungeklärt	23	3	26
Bosnien und Herzegowina	20	1	21
Irak	24	0	24
China	17	0	17
Afghanistan	17	1	18
Serbien-Montenegro. (ehemals)	15	1	16
Vietnam	14	0	14
Russische Föderation	10	0	10
Ukraine	8	0	8
Aserbaidshjan	7	0	7

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 22 568 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 12 182 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 386 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4 152 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 911 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	12.182	10.386	22.568
männlich	5.604	5.644	11.248
weiblich	6.533	4.738	11.271
unbekannt	45	4	49

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	12.182	10.386	22.568
6 Jahre und weniger	9.658	1.559	11.217
mehr als 6 Jahre	2.524	8.825	11.349
unbekannt	0	2	2

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	12182	10386	22.568
Baden-Württemberg	452	386	838
Bayern	2.516	410	2.926
Berlin	2.907	1.294	4.201
Brandenburg	53	65	118
Bremen	71	83	154
Hamburg	1.026	518	1.544
Hessen	958	300	1.258
Mecklenburg- Vorpommern	29	400	429
Niedersachsen	486	2.308	2.794
Nordrhein-Westfalen	3.101	3.773	6.874
Rheinland-Pfalz	221	327	548
Saarland	36	170	206
Sachsen	43	80	123
Sachsen-Anhalt	34	132	166
Schleswig-Holstein	237	107	344
Thüringen	12	33	45

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	12182	10386	22.568
Libyen	2.595	44	2.639
Türkei	395	1.895	2.290
Russische Föderation	1.477	299	1.776
Serbien	275	1.211	1.486
Kosovo	203	1.133	1.336
Kuwait	1.017	62	1.079
Vereinigte Arabische Emirate	989	22	1.011
Saudi Arabien	830	30	860
Libanon	80	756	836
Irak	291	252	543
Bosnien und Herzego- wina	113	390	503
Ungeklärt	61	425	486
Ukraine	334	129	463
Katar	381	17	398
Afghanistan	218	158	376

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 98 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 9 Personen unter 18 Jahre alt. 12 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	92	6	98
männlich	25	2	27
weiblich	67	4	71

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	92	6	98
6 Jahre und weniger	21	1	22
mehr als 6 Jahre	71	5	76

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	92	6	98
darunter			
Baden-Württemberg	8	0	8
Bayern	9	0	10
Berlin	7	2	10
Brandenburg	3	1	1
Bremen	17	0	2
Hamburg	12	2	19
Hessen	9	0	16
Mecklenburg-Vorpommern	14	0	0
Niedersachsen	1	0	11
Nordrhein-Westfalen	5	0	14
Rheinland-Pfalz	2	1	1
Saarland	2	0	4
Sachsen	2	0	1
Sachsen-Anhalt	1	0	1
Schleswig-Holstein	8	0	1
Thüringen	9	0	0

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	92	6
darunter		
Nigeria	18	0
Bulgarien	13	0
Ukraine	8	0
Albanien	7	0
Rumänien	7	0
China	4	0
Irak	3	0
Ungeklärt	3	0
Thailand	3	0
Russische Föderation	2	0
Ghana	2	0
Weißrussland	1	0
Mazedonien	1	0
Moldau (Republik)	1	0
Polen	1	0
Nigeria	18	0
Bulgarien	13	0
Ukraine	8	1

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 lebten 52 311 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 28 156 männliche und 24 130 weibliche, sowie 25 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17 026 Personen waren unter 18 Jahre alt. 32 174 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20 135 Personen sechs Jahre oder weniger. 3 779 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	52.311
davon:	
Baden-Württemberg	2.763
Bayern	2.585
Berlin	5.641
Brandenburg	1.018
Bremen	2.743
Hamburg	3.357
Hessen	2.374
Mecklenburg-Vorpommern	440
Niedersachsen	4.999
Nordrhein-Westfalen	18.535
Rheinland-Pfalz	1.839
Saarland	367
Sachsen	1.192
Sachsen-Anhalt	1.299
Schleswig-Holstein	2.375
Thüringen	784

	§ 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	52.311
darunter	
Serbien	7.997
Kosovo	5.926
Türkei	4.654
Ungeklärt	2.411
Mazedonien	2.326
Bosnien und Herzegowina	1.895
Afghanistan	1.832
Vietnam	1.752
Russische Föderation	1.724
Irak	1.614
Ghana	1.558
Nigeria	1.443
Armenien	1.396
Libanon	1.259
Aserbaidshan	1.016

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 5 436 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 464 Personen mit einer Duldung nach 60a Absatz 2b AufenthG und 3 101 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach 25b AufenthG aufhältig.

Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	4.479	595	362	5.436
männlich	2.016	271	192	2.479
weiblich	2.463	324	169	2.956

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	4.479	595	362	5.436
Unter 18 Jahre	1.350	33	308	1.691
18 Jahre und älter	3.129	562	54	3.745

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder	4.479	595	362	5.436
Baden-Württemberg	445	78	36	559
Bayern	286	54	36	376
Berlin	287	26	11	324
Brandenburg	40	13	7	60
Bremen	121	15	9	145
Hamburg	268	21	17	306
Hessen	275	36	20	331
Mecklenburg-Vorpommern	43	8	7	58
Niedersachsen	670	106	78	854
Nordrhein-Westfalen	1.467	164	100	1.731
Rheinland-Pfalz	177	27	15	219
Saarland	53	13	6	72
Sachsen	61	9	4	74
Sachsen-Anhalt	87	7	2	96
Schleswig-Holstein	137	13	9	159
Thüringen	62	5	5	72

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	4.479
darunter:	
Serbien	561
Türkei	558
Kosovo	443
Afghanistan	339
Libanon	305
Russische Föderation	245
Armenien	207
Irak	161
Ungeklärt	160
Aserbaidshan	153
Mazedonien	132
Iran	80
Syrien	55
Guinea	52
Vietnam	51

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	595
darunter:	
Serbien	87
Türkei	87
Kosovo	83
Russische Föderation	35
Aserbaidshan	26
Armenien	25
Irak	22
Libanon	22
Iran	19
Mazedonien	19
Afghanistan	15
Ägypten	11
Albanien	11
Ungeklärt	10
Bosnien und Herzegowina	9

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	362
darunter:	
Türkei	63
Serbien	50
Kosovo	42
Syrien	32
Irak	21
Russische Föderation	19
Mazedonien	15
Libanon	14
Afghanistan	11
Ägypten	11
Bosnien und Herzegowina	10
Jordanien	10
Armenien	9
Aserbaidshan	8
Montenegro	4

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	4.479	595	362
davon erstmalig in 2018	500	59	38

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	464
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	186
18 Jahre und mehr	278

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	464
Geschlecht	
männlich	225
Weiblich	239

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	464
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	45
Bayern	40
Berlin	124
Brandenburg	5
Hamburg	22
Hessen	19
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	68
Nordrhein-Westfalen	75
Rheinland-Pfalz	15
Saarland	7
Sachsen	9
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	45

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	464
davon:	
Libanon	69
Serbien	66
Ungeklärt	59
Kosovo	48
Russische Föderation	47
Türkei	34
Afghanistan	18
Armenien	16
Irak	16
Mazedonien	9
Aserbaidshan	8
Indien	8
Nigeria	7
Pakistan	7
Albanien	6

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	2.186	244	671	3.101
männlich	1.547	56	363	1.966
weiblich	639	188	308	1.135

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	2.186	244	671	3.101
Unter 18 Jahre	45	44	663	752
18 Jahre und älter	2.141	200	8	2.349

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	2.186	244	671	3.101
Baden-Württem- berg	308	40	87	435
Bayern	198	15	40	253
Berlin	98	8	34	140
Brandenburg	30	3	7	40
Bremen	104	14	62	180
Hamburg	141	16	34	191
Hessen	152	18	51	221
Mecklenburg- Vorpommern	22	0	1	23
Niedersachsen	319	37	108	464
Nordrhein-West- falen	519	57	167	743
Rheinland-Pfalz	93	21	40	154
Saarland	24	2	4	30
Sachsen	51	3	10	64
Sachsen-Anhalt	37	2	5	44
Schleswig-Hol- stein	60	5	16	81
Thüringen	30	3	5	38

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
Herkunftsländer gesamt	2.186
darunter:	
Irak	282
Serbien	198
Kosovo	169
Libanon	163
Türkei	136
Armenien	112
Afghanistan	108
Russische Föderation	94
China	80
Iran	73
Pakistan	73
Aserbajdschan	65
Ungeklärt	53
Indien	44
Mazedonien	27

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
Herkunftsländer gesamt	244
darunter:	
Serbien	39
Kosovo	31
Afghanistan	22
Libanon	19
China	17
Türkei	14
Russische Föderation	10
Aserbajdschan	8
Mazedonien	8
Iran	7
Armenien	6
Irak	6
Libyen	6
Algerien	5
Ungeklärt	5

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger In- tegration: Minderjähriges Kind)
Herkunftsländer gesamt	671
darunter:	
Serbien	102
Kosovo	66
Libanon	57
Türkei	49
Afghanistan	38
Russische Föderation	35
China	26
Irak	26
Ungeklärt	24
Aserbaidshjan	23
Mazedonien	20
Armenien	19
Serbien (ehemals)	16
Georgien	13
Nigeria	11

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	2.186	244	671
davon erstmalig in 2018	401	67	157

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG, differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 173 915 Personen mit einer Duldung, darunter 117 343 männliche und 56 274 weibliche, sowie 298 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 49 212 Personen waren unter 18 Jahre alt. 37 722 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der Folge ununterbrochen verlängert wurden. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und

Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	173.915
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	116.185
mehr als 3 Jahre	57.539
0 – 4 Jahre	132.216
mehr als 4 Jahre	41.508
0 – 5 Jahre	142.746
mehr als 5 Jahre	30.978
0 – 6 Jahre	148.074
mehr als 6 Jahre	25.650
0 – 8 Jahre	154.692
mehr als 8 Jahre	19.032
0 – 10 Jahre	157.450
mehr als 10 Jahre	16.274
0 – 12 Jahre	159.429
mehr als 12 Jahre	14.295
0 – 15 Jahre	163.093
mehr als 15 Jahre	10.631
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	191

Personen mit Duldung	173.915
Alter	
0 – 11 Jahre	34.556
12 – 15 Jahre	8.802
16 – 17 Jahre	5.854
18 – 20 Jahre	11.839
21 – 29 Jahre	43.452
30 – 39 Jahre	39.117
40 – 49 Jahre	18.518
50 – 59 Jahre	7.829
60 – 69 Jahre	2.798
70 Jahre und mehr	1.145
Ohne Altersangaben	5

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2018	173.915
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	1.876
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	4.313
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	70.680
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	10.602
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	4.172
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	71.969
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	448
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	9.391
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	464

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	1.876	4.313	70.680	10.602	4.172	71.969	448	9.391	0	464	173.915
darunter:											
Irak	42	411	3.143	258	64	5.515	15	403	0	16	9.867
Indien	31	107	5.649	73	15	712	7	62	0	8	6.664
Kosovo	14	296	1.372	1.276	560	5.239	29	910	0	48	9.744
Libanon	46	156	3.539	223	24	1.202	10	96	0	69	5.365
Serbien	13	346	1.531	1.697	646	6.920	41	618	0	66	11.878
Türkei	105	147	1.363	253	88	2.196	17	226	0	34	4.429
Albanien	9	137	486	986	570	5.064	25	1.352	0	6	8.635
Algerien	21	58	1.710	131	22	753	11	115	0	1	2.822
Pakistan	19	135	5.496	111	12	1.391	13	226	0	7	7.410
Mazedonien	20	145	555	829	502	3.826	8	289	0	9	6.183
Ungeklärt	175	137	4.056	196	35	1.442	8	93	0	59	6.201
Afghanistan	18	366	5.104	219	36	5.593	35	780	0	18	12.169
Russische Föderation	51	210	4.066	616	182	4.046	38	419	0	47	9.675
Bosnien und Herzegowina	126	46	614	283	105	1.601	17	151	0	1	2.944

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	1.876	4.313	70.680	10.602	4.172	71.969	448	9.391	0	464	173.915
davon:											
Baden-Württemberg	110	230	10.004	1.527	257	8.012	31	619	0	45	20.835
Bayern	67	284	8.435	801	208	5.935	37	1.053	0	40	16.860
Berlin	694	32	4.477	429	112	3.825	21	912	0	124	10.626
Brandenburg	44	91	3.022	132	63	1.845	52	228	0	5	5.482
Bremen	0	78	263	191	384	1.348	10	141	0	0	2.415
Hamburg	3	5	1.558	340	39	3.128	3	125	0	22	5.223
Hessen	29	203	3.181	128	112	3.340	21	229	0	19	7.262
Mecklenburg-Vorpommern	3	16	1.671	260	49	930	1	194	0	2	3.126
Niedersachsen	159	746	5.078	1.148	585	7.608	23	1.772	0	68	17.187
Nordrhein-Westfalen	593	1.162	18.291	3.977	1.691	25.341	125	2.111	0	75	53.366
Rheinland-Pfalz	108	561	1.901	364	233	2.647	14	795	0	15	6.638
Saarland	1	21	297	116	57	571	7	73	0	7	1.150
Sachsen	2	289	5.926	433	67	2.020	4	163	0	9	8.913
Sachsen-Anhalt	6	60	4.219	167	58	1.147	15	132	0	19	5.823
Schleswig-Holstein	53	485	1.427	365	153	3.067	79	389	0	14	6.032
Thüringen	4	50	930	224	104	1.205	5	455	0	0	2.977

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 304 629 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 211 923 männliche und 92 270 weibliche, sowie 436 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 79 736 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 432 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 302 585 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 612 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	304.629
Länder	
Baden-Württemberg	45.088
Bayern	44.042
Berlin	14.063
Brandenburg	11.112
Bremen	2.056
Hamburg	7.669
Hessen	28.233
Mecklenburg-Vorpommern	4.027
Niedersachsen	27.624
Nordrhein-Westfalen	73.759
Rheinland-Pfalz	11.036
Saarland	827
Sachsen	12.980
Sachsen-Anhalt	4.174
Schleswig-Holstein	12.300
Thüringen	5.639

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	304.629
darunter:	
Afghanistan	71.032
Irak	34.729
Syrien	21.254
Nigeria	18.695
Iran	17.440
Russische Föderation	15.625
Pakistan	14.401
Türkei	10.791
Somalia	8.351
Gambia	7.087
Armenien	6.801
Äthiopien	5.916
Eritrea	5.682
Aserbaidshan	5.666
Guinea	5.088

Statistische Daten zum erstmaligen Erhalt von Aufenthaltsgestattungen lassen sich im AZR automatisiert nicht ermitteln.

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunfts nachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunfts nachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2018 lebten in Deutschland 3 615 Personen mit einem Ankunfts nachweis, darunter 2181 männliche, 1 432 weibliche und zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 168 Personen waren unter 18 Jahre alt.

Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2018 noch im Besitz eines gültigen Ankunfts nachweis waren.

Personen mit Ankunfts nachweis	3.615
Länder	
Baden-Württemberg	342
Bayern	822
Berlin	86
Brandenburg	74
Bremen	26
Hamburg	59
Hessen	145
Mecklenburg-Vorpommern	15
Niedersachsen	186
Nordrhein-Westfalen	967
Rheinland-Pfalz	159
Saarland	4
Sachsen	379
Sachsen-Anhalt	45
Schleswig-Holstein	91
Thüringen	215

Personen mit Ankunftsnachweis	
Herkunftsländer insgesamt	3.615
darunter:	
Syrien	650
Nigeria	420
Irak	363
Türkei	317
Iran	213
Afghanistan	210
Russische Föderation	104
Somalia	102
Georgien	87
Eritrea	78
Pakistan	67
Albanien	54
Guinea	50
Moldau (Republik)	49
Venezuela	47

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2018 insgesamt an 297 655 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 121 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im ersten Quartal 2018 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 18 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum 30. Juni 2018 waren im AZR 429 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 252 männliche und 177 weibliche, erfasst. 22 Personen waren unter 18 Jahre alt. Zwölf Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	429
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	353
sechs Jahre oder weniger	75
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	429
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	69,9
befristete Aufenthaltsrechte	27,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,6

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Herkunftsländer insgesamt	429
darunter:	
Vietnam	52
Eritrea	46
Irak	38
Türkei	36
Afghanistan	32
Russische Föderation	24
Äthiopien	22
Ukraine	20
Iran	17
Bosnien und Herzegowina	13
Ungeklärt	11
Libanon	10
Kosovo	10
Staatenlos	10
Sri Lanka	9

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 15 oder unter 16 Jahren, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), die sich am Stichtag 29. Juni 2018 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden. Für den Stichtag 30. Juni 2018 können keine Angaben gemacht werden, da eine tagesaktuelle Meldung seitens der Jugendämter nur werktags erfolgt.

Bundesländer	UMA (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten
Baden-Württemberg	332	39	93	1729	2.193
Bayern	983	23	196	1344	2.546
Berlin	355	19	58	675	1.107
Brandenburg	31	9	53	452	545
Bremen	149	9	149	183	490
Hamburg	305	8	53	0	366
Hessen	621	60	108	901	1.690
Mecklenburg-Vorpommern	24	1	64	276	365
Niedersachsen	243	17	196	1343	1.799
Nordrhein-Westfalen	942	122	617	3840	5.521
Rheinland-Pfalz	90	21	60	780	951
Saarland	34	4	6	111	155
Sachsen	114	6	121	827	1.068
Sachsen-Anhalt	36	3	66	443	548
Schleswig-Holstein	125	7	114	427	673
Thüringen	78	1	55	471	605
Summe aller Zuständigkeiten	4.462	349	2.009	13.802	20.622

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete ausländische Minderjährige nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 198 471 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 3 870 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Summe	83.831	727	113.913	198.471
männlich	50.862	474	64.224	115.560
weiblich	32.960	253	49.684	82.897
unbekannt	9		5	14

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Altersgruppe	83.831	727	113.913	198.471
Unter 18 Jahre	10.102	65	2.111	12.278
18 Jahre und älter	73.729	662	111.800	186.191
Unbekannt			2	2

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG	Summe
Länder	83.831	727	113.913	198.471
Baden-Württemberg	10.633	34	17.509	28.176
Bayern	11.831	49	13.833	25.713
Berlin	2.960	6	6.412	9.378
Brandenburg	200	1	603	804
Bremen	1.229	2	1.468	2.699
Hamburg	3.203	7	3.873	7.083
Hessen	10.425	38	12.279	22.742
Mecklenburg-Vorpommern	226	0	486	712
Niedersachsen	11.041	43	11.609	22.693
Nordrhein-Westfalen	25.427	479	34.064	59.970
Rheinland-Pfalz	2.130	6	4.873	7.009
Saarland	1.001	5	1.907	2.913
Sachsen	778	2	1.184	1.964
Sachsen-Anhalt	507	36	809	1.352
Schleswig-Holstein	1.827	12	2.204	4.043
Thüringen	413	7	800	1.220

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	83.831
darunter:	
Irak	24.166
Türkei	14.294
Iran	9.738
Syrien	6.640
Afghanistan	5.692
Kosovo	2.666
Eritrea	2.167
Sri Lanka	2.079
Russische Föderation	2.027
Pakistan	1.759
Somalia	1.436
Äthiopien	1.083
Aserbaidshan	961
Ungeklärt	912
Vietnam	803

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	727
darunter:	
Irak	180
Syrien	147
Iran	115
Türkei	62
Afghanistan	49
Pakistan	17
Russische Föderation	15
Serbien	11
Äthiopien	8
Kongo, Dem. Republik	8
Sri Lanka	7
Eritrea	7
Guinea	6
Bosnien und Herzegowina	6
Marokko	5

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)
Herkunftsländer insgesamt	113.913
darunter:	
Kosovo	21.918
Bosnien und Herzegowina	12.744
Serbien	12.658
Türkei	12.561
Vietnam	6.712
Afghanistan	5.052
Irak	3.925
Libanon	2.739
Kroatien	2.557
Serbien und Mont. (ehemals)	2.156
Iran	1.980
Ungeklärt	1.977
Syrien	1.970
Sri Lanka	1.915
Russische Föderation	1.630

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG	§ 26 Abs. 4 AufenthG
Erteilungen insgesamt	83.831	727	113.913
davon erstmalig in 2018	1.028	178	2.664

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden bis zum 30. Juni 2018 durch das BAMF bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Juni 2018	1.668	17.765	14.084	6.165
davon				
männlich	915	9.129	7.612	3.367
weiblich	753	8.636	6.472	2.798
unter 18 Jahre	582	11.028	5.502	3.448

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.668	17.765	14.084	6.165
Jan.-Juni 2016				
darunter				
Syrien	443	6.750	9.208	152
Afghanistan	18	1.357	462	2.502
Eritrea	194	1.194	1.866	146
Irak	27	1.838	545	803
Somalia	12	1.056	613	420
Türkei	353	1.367	29	39
Iran	135	1.112	81	53
Nigeria	25	539	68	633
Ungeklärt	57	653	263	90
Russische Föd.	202	157	94	108
Staatenlos	38	333	116	54
Guinea	5	198	39	146
Sudan (oh.Süds.)	5	152	137	29
Äthiopien	1	119	28	114
Jemen	5	29	222	4

Gerichte (Klagen, Berufungen, Revisionen)	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2018 (Stand: 15.07.2018) davon	71	6.878	1.034	4.693
männlich	42	4.949	689	2.708
weiblich	29	1.929	345	1.985
unter 18 Jahre	16	1.557	354	1.972

Gericht	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer ins- gesamt Jan.-Mai 2018 (Stand: 15.07.2018)	71	6.878	1.034	4.693
Syrien	10	4.348	29	425
Afghanistan	-	624	605	3.356
Irak	2	243	150	210
Pakistan	-	241	10	27
Russische Föd.	-	52	22	61
Nigeria	1	18	2	81
Iran	20	434	7	28
Somalia	-	54	83	70
Armenien	-	3	12	41
Ungeklärt	-	176	9	46
Albanien	-	1	-	28
Georgien	-	-	5	11
Eritrea	-	96	19	24
Aserbaidshjan	-	9	5	13
Gambia	-	1	1	5

Gerichte (Klagen, Be- rufungen, Revisionen)	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai. 2018	71	6.878	1.034	4.693
davon				
Verwaltungsgerichte	71	6.865	1.033	4.667
OVG/VGH/BverwG	0	13	1	26

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2018 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2018 waren im AZR 638 356 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 395 039 männliche, 242 997 weibliche und 320 Personen unbekannten Geschlechts. 91 418 Personen waren unter 18 Jahre alt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asyablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurück liegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asyablehnung allein bedeutet daher nicht, dass diese Person ausreisepflichtig wäre.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	638.356
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	403.917
sechs Jahre oder weniger	234.201
unbekannt	238

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	638.356
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	40,5
befristete Aufenthaltsrechte	37,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,5

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	638.356
darunter:	
Türkei	75.987
Afghanistan	71.550
Kosovo	67.805
Serbien	49.279
Vietnam	27.126
Irak	19.514
Libanon	16.883
Syrien	16.641
Mazedonien	16.282
Nigeria	13.930
Albanien	13.507
Russische Föderation	13.484
Pakistan	13.476
Bosnien und Herzegowina	12.943
Ungeklärt	12.322

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	638.356
Länder	
Baden-Württemberg	73.676
Bayern	78.650
Berlin	44.176
Brandenburg	9.262
Bremen	10.207
Hamburg	25.298
Hessen	53.510
Mecklenburg-Vorpommern	6.356
Niedersachsen	59.933
Nordrhein-Westfalen	180.526
Rheinland-Pfalz	29.357
Saarland	7.097
Sachsen	19.170
Sachsen-Anhalt	13.321
Schleswig-Holstein	18.228
Thüringen	9.589

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	638.356
vor 1980	62
1980-1989	3.933
1990	5.707
1991	7.017
1992	8.878
1993	16.796
1994	18.063
1995	19.387
1996	20.104
1997	19.870
1998	20.488
1999	21.218
2000	30.828
2001	25.516
2002	28.426
2003	27.919
2004	24.116
2005	21.087
2006	17.449
2007	11.870
2008	6.962
2009	6.994
2010	10.345
2011	11.532
2012	15.400
2013	17.081
2014	14.431
2015	18.463
2016	43.522
2017	83.684
2018	32.214
unbekannt	28.994

26. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2018 im AZR erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, und wie viele abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 3 902 827 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Darunter waren 3 543 000 EU- und EWR-Bürger.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.902.827
Geschlecht	
männlich	2.203.566
weiblich	1.689.487
unbekannt	9.774
Unter 18 Jahre	654.712
Über 17 Jahre	3.248.034
unbekannt	81

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.902.827
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	2.793.023
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.109.481
unbekannt	323

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.902.827
Länder	
Baden-Württemberg	615.025
Bayern	754.065
Berlin	405.003
Brandenburg	42.987
Bremen	37.156
Hamburg	81.112
Hessen	376.124
Mecklenburg-Vorpommern	30.552
Niedersachsen	286.302
Nordrhein-Westfalen	815.984
Rheinland-Pfalz	186.317
Saarland	41.654
Sachsen	69.347
Sachsen-Anhalt	37.762
Schleswig-Holstein	84.278
Thüringen	39.159

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.902.827
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	789.199
Rumänien	649.541
Italien	336.200
Bulgarien	313.946
Griechenland	198.099
Ungarn	195.497
Kroatien	181.504
Spanien	121.032
Frankreich	98.409
Niederlande	96.125
Österreich	88.941
Portugal	84.170
Großbritannien mit Nordirland	74.612
Slowakische Republik	53.986
Tschechische Republik	51.083

EU- und EWR-Bürger	3.543.000
Geschlecht	
männlich	1.992.134
weiblich	1.542.472
unbekannt	8.394
Unter 18 Jahre	538.381
Über 17 Jahre	3.004.575
Unbekannt	44

EU- und EWR-Bürger	3.543.000
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	1.042.053
sechs Jahre oder weniger	2.500.872
unbekannt	75

EU- und EWR-Bürger	3.543.000
Länder	
Baden-Württemberg	569.035
Bayern	698.832
Berlin	368.990
Brandenburg	37.020
Bremen	33.975
Hamburg	71.714
Hessen	342.279
Mecklenburg-Vorpommern	26.738
Niedersachsen	260.297
Nordrhein-Westfalen	725.033
Rheinland-Pfalz	172.104
Saarland	39.240
Sachsen	58.575
Sachsen-Anhalt	31.942
Schleswig-Holstein	72.050
Thüringen	35.176

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	3.543.000
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	789.199
Rumänien	649.541
Italien	336.200
Bulgarien	313.946
Griechenland	198.099
Ungarn	195.497
Kroatien	181.504
Spanien	121.032
Frankreich	98.409
Niederlande	96.125
Österreich	88.941
Portugal	84.170
Großbritannien mit Nordirland	74.612
Slowakische Republik	53.986
Tschechische Republik	51.083

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	55.172
Geschlecht	
männlich	39.947
weiblich	15.105
unbekannt	120
Unter 18 Jahre	11.045
Über 17 Jahre	44.126
unbekannt	1

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	55.172
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	45.918
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	9.177
unbekannt	77

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	55.172
Länder	
Baden-Württemberg	5.049
Bayern	8.076
Berlin	6.124
Brandenburg	1.270
Bremen	424
Hamburg	1.706
Hessen	3.867
Mecklenburg-Vorpommern	468
Niedersachsen	4.907
Nordrhein-Westfalen	15.042
Rheinland-Pfalz	2.142
Saarland	214
Sachsen	2.737
Sachsen-Anhalt	1.139
Schleswig-Holstein	1.425
Thüringen	582

Ausreisepflichtige ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	55.172
darunter Hauptherkunftsländer:	
Afghanistan	3.491
Rumänien	3.152
Serbien	2.708
Albanien	2.661
Irak	2.647
Russische Föderation	1.926
Türkei	1.907
Nigeria	1.765
Kroatien	1.575
Pakistan	1.561
Kosovo	1.452
Mazedonien	1.429
Bulgarien	1.421
Polen	1.371
Bosnien und Herzegowina	1.231

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	50.690
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	34.677
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	15.975
unbekannt	38

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	50.690
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	34.677
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	15.975
unbekannt	38

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	50.690
Länder	
Baden-Württemberg	5.692
Bayern	7.602
Berlin	4.712
Brandenburg	860
Bremen	412
Hamburg	1.367
Hessen	4.095
Mecklenburg-Vorpommern	462
Niedersachsen	4.191
Nordrhein-Westfalen	13.659
Rheinland-Pfalz	2.706
Saarland	294
Sachsen	1.730
Sachsen-Anhalt	918
Schleswig-Holstein	1.496
Thüringen	494

Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	50.690
darunter Hauptherkunftsländer:	
Afghanistan	5.818
Rumänien	5.230
Polen	4.631
Serbien	2.561
Bulgarien	2.480
Albanien	2.456
Irak	1.928
Kosovo	1.531
Mazedonien	1.307
Pakistan	1.156
Türkei	1.146
Nigeria	1.136
Russische Föderation	1.055
Bosnien und Herzegowina	923
Iran	713

27. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand des 30. Juni 2018 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.321
Geschlecht	
männlich	37.156
weiblich	32.161
unbekannt	4
unter 18 Jahre	9.215
18 Jahre und älter	60.106

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.321
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	59.127
sechs Jahre oder weniger	10.185
unbekannt	9

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	69.321
Länder	
Baden-Württemberg	17.380
Bayern	13.338
Berlin	3.475
Brandenburg	131
Bremen	465
Hamburg	1.704
Hessen	6.342
Mecklenburg-Vorpommern	156
Niedersachsen	3.520
Nordrhein-Westfalen	16.964
Rheinland-Pfalz	3.222
Saarland	1.166
Sachsen	198
Sachsen-Anhalt	128
Schleswig-Holstein	1.050
Thüringen	82

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Herkunftsländer insgesamt	69.321
darunter:	
Italien	20.737
Griechenland	12.109
Frankreich	4.802
Portugal	3.924
Türkei	3.104
Österreich	3.044
Niederlande	2.742
Spanien	2.585
Polen	2.552
Vereinigte Staaten von Amerika	1.973
Großbritannien mit Nordirland	1.959
Rumänien	1.853
Bulgarien	721
Belgien	659
Ungarn	633

28. Wie viele Personen hatten zum Stand des 30. Juni 2018 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 242.487 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 56.954 Personen waren unter 18 Jahre alt. 66 748 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 175 625 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 114 Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar.

Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	242.487
Geschlecht	
männlich	134.395
weiblich	107.871
unbekannt	221

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	242.487
unter 18 Jahre	56.954
über 17 Jahre	185.532
unbekannt	1

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	242.487
Länder	
Baden-Württemberg	31.458
Bayern	39.720
Berlin	6.896
Brandenburg	3.579
Bremen	1.426
Hamburg	11.141
Hessen	23.317
Mecklenburg-Vorpommern	2.483
Niedersachsen	17.133
Nordrhein-Westfalen	72.989
Rheinland-Pfalz	7.642
Saarland	1.731
Sachsen	8.592
Sachsen-Anhalt	3.643
Schleswig-Holstein	5.289
Thüringen	5.448

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	242.487
darunter:	
Syrien	41.130
Türkei	19.537
Irak	13.265
Afghanistan	13.157
Serbien	10.350
Kosovo	9.513
China	8.685
Russische Föderation	6.338
Indien	6.257
Bosnien und Herzegowina	5.601
Iran	4.755
Vereinigte Staaten von Amerika	4.714
Ungeklärt	4.227
Marokko	4.151
Mazedonien	3.954

29. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2018 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 25 023 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 21 630 männliche und 3 365 weibliche, sowie 28 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 465 Personen waren unter 18 alt. 2 177 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2018.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	25.023
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	621
sechs Jahre oder weniger	24.400
nicht berechenbar	2

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	25.023
darunter nach wichtigsten Herkunftsländern:	
Kosovo	5.108
Albanien	2.473
Pakistan	2.068
Indien	2.013
Mazedonien	1.927
Vietnam	1.915
Bosnien und Herzegowina	1.742
Marokko	1.291
Ghana	644
Türkei	631
Bangladesch	577
Nigeria	530
China	525
Italien	407
Serbien	369

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Ausstellender Mitgliedstaat:	25.127*
Italien	15.126
Slowenien	2.998
Griechenland	2.383
Tschechische Republik	1.994
Spanien	1.544
Österreich	251
Polen	206
Deutschland	194
Slowakei	161
Estland	63
Kroatien	39
Frankreich	31
Portugal	28
Litauen	21
Niederlande	18
Belgien	16
Lettland	14
Ungarn	11
Rumänien	8
Bulgarien	7
Finnland	4
Tschechoslowakei (ehemals)	3
Großbritannien	3
Schweden	2
Zypern	1
Luxemburg	1
Malta	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein

30. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2018 zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte nach Grund, Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und bei wie vielen erfolgte dies im Jahr 2018?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 106 628 Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, darunter 90 841 männliche und 15 711 weibliche sowie 76 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 357 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 120 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 47 570 Personen sechs Jahre oder weniger, bei 54 938 Personen liegen keine entsprechenden Angaben im AZR vor. Bei 40 514 Personen wurde im Jahr 2018 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme	
Alle Staatsangehörigkeiten	106.628
darunter:	
Rumänien	10.706
Polen	5.998
Albanien	5.711
Serbien	5.534
Algerien	4.940
Georgien	4.677
Marokko	4.650
Türkei	3.702
Bulgarien	3.666
Irak	3.499
Afghanistan	3.167
Syrien	2.902
Ungeklärt	2.690
Kosovo	2.554
Mazedonien	2.286

31. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2018 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 3 818 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 2 100 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 950 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 148 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen war die Aufenthaltsdauer nicht ermittelbar.

Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.100
Geschlecht	
männlich	1.650
weiblich	450
unter 18 Jahre	20
über 17 Jahre	2.080

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	2.100
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	43,6
unbefristet	26,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	29,6

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	2.100
darunter:	
Türkei	267
Syrien	193
Afghanistan	120
Irak	108
Somalia	105
Nigeria	103
Kosovo	89
Iran	75
Russische Föderation	70
Serbien	67

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im ersten Halbjahr 2018 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2018 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2018 sind 10 577 Personen nach § 54 Absatz 2 Nr. 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Zum Stichtag 30. Juni 2018 sind noch 10 353 Personen in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig, darunter 6 142 männliche, 4 208 weibliche und drei Personen mit unbekanntem Geschlecht.

Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	10.353
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	968
sechs Jahre oder weniger	9.366
unbekannt	19

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	10.353
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	76,0
unbefristet	8,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	16,0

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	10.353
darunter:	
Syrien	2.256
Afghanistan	1.428
Irak	1.332
Nigeria	617
Pakistan	536
Iran	525
Tunesien	361
Somalia	333
Ägypten	286
Marokko	256

- b) Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2018 bzw. waren zum 30. Juni 2018 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Grund der Ausschreibung, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren im AZR 12 187 Personen zur Festnahme ausgeschrieben. Darunter waren 1 211 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten.

Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei zum Grund der Ausschreibung keine Angaben gemacht werden können:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.211
Geschlecht	
männlich	1.070
weiblich	141
unter 18 Jahre	160
über 17 Jahre	1.051

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.211
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	393
sechs Jahre oder weniger	815
unbekannt	3

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	1.211
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	22,9
unbefristet	26,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	50,8

Deutschland	1.211
darunter:	
Türkei	262
Syrien,	68
Marokko	55
Algerien	47
Serbien	43
Georgien	41
Afghanistan	38
Irak	36
Bosnien und Herzegowina	36
Kosovo	31

- c) Wie viele Personen wurden bis zum 30. Juni 2018 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2018 insgesamt 18 506 unerlaubt eingereiste Personen fest, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren Afghanistan, Nigeria, Irak, Albanien, Syrien, Ukraine, Eritrea, Türkei, Serbien und Iran.

Im Deliktbereich „unerlaubter Aufenthalt“ wurden insgesamt 8 274 Personen festgestellt, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren (Hauptherkunftsländer: Albanien, Georgien, Afghanistan, Irak, Serbien, Syrien, Moldau, Türkei, Russische Föderation und Mazedonien) sowie 5 494 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: Türkei, China, Russische Föderation, Indien, Iran, Thailand, Kosovo, Tunesien, Albanien und Marokko). Eine darüber hinausgehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

32. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2018 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts, und was kann über die Herkunft und die Aufenthaltsdauer derjenigen Ausreisepflichtigen gesagt werden, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2018	234.603
Länder	
Baden-Württemberg	26.044
Bayern	26.104
Berlin	17.234
Brandenburg	6.859
Bremen	2.856
Hamburg	7.037
Hessen	11.298
Mecklenburg-Vorpommern	3.622
Niedersachsen	22.310
Nordrhein-Westfalen	70.715
Rheinland-Pfalz	9.049
Saarland	1.371
Sachsen	11.770
Sachsen-Anhalt	6.988
Schleswig-Holstein	7.763
Thüringen	3.583

Aufhältige ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	234.603
Afghanistan	16.236
Serbien	14.803
Irak	12.893
Russische Föderation	11.813
Albanien	11.537
Kosovo	11.354
Pakistan	9.152
Nigeria	8.203
Mazedonien	7.730
Indien	7.339
Ungeklärt	6.961
Türkei	6.671
Libanon	6.127
Armenien	5.166
Iran	4.933

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 30.06.2018	173.915
Länder	
Baden-Württemberg	20.835
Bayern	16.860
Berlin	10.626
Brandenburg	5.482
Bremen	2.415
Hamburg	5.223
Hessen	7.262
Mecklenburg-Vorpommern	3.126
Niedersachsen	17.187
Nordrhein-Westfalen	53.366
Rheinland-Pfalz	6.638
Saarland	1.150
Sachsen	8.913
Sachsen-Anhalt	5.823
Schleswig-Holstein	6.032
Thüringen	2.977

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	173.915
Afghanistan	12.169
Serbien	11.878
Irak	9.867
Kosovo	9.744
Russische Föderation	9.675
Albanien	8.635
Pakistan	7.410
Indien	6.664
Ungeklärt	6.201
Mazedonien	6.183
Nigeria	6.051
Libanon	5.365
Türkei	4.429
Armenien	4.310
Syrien	3.630

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2018	126.121
Länder	
Baden-Württemberg	14.633
Bayern	13.858
Berlin	8.112
Brandenburg	2.751
Bremen	1.289
Hamburg	2.835
Hessen	4.971
Mecklenburg-Vorpommern	2.185
Niedersachsen	12.461
Nordrhein-Westfalen	38.721
Rheinland-Pfalz	5.227
Saarland	668
Sachsen	7.655
Sachsen-Anhalt	4.814
Schleswig-Holstein	4.249
Thüringen	1.692

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag* zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	126.121
Afghanistan	10.328
Serbien	9.823
Kosovo	7.729
Irak	7.629
Albanien	7.461
Indien	5.974
Pakistan	5.833
Russische Föderation	5.610
Mazedonien	5.277
Libanon	4.062
Nigeria	3.697
Ungeklärt	3.589
Armenien	2.721
Türkei	2.529
Iran	2.381

* Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR erfasste Asylablehnung nicht ursächlich sein, da eine Asylablehnung im Regelfall dauerhaft gespeichert wird und ggf. bereits vor vielen Jahren oder Jahrzehnten erfolgt sein kann.

Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung mit abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2018	27.373
Länder	
Baden-Württemberg	2.635
Bayern	3.953
Berlin	2.843
Brandenburg	647
Bremen	159
Hamburg	462
Hessen	1.418
Mecklenburg-Vorpommern	245
Niedersachsen	2.408
Nordrhein-Westfalen	7.784
Rheinland-Pfalz	1.526
Saarland	87
Sachsen	1.294
Sachsen-Anhalt	588
Schleswig-Holstein	1.058
Thüringen	266

Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung mit abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter:	27.373
Afghanistan	2.660
Serbien	1.960
Albanien	1.793
Irak	1.684
Kosovo	1.095
Pakistan	1.056
Rumänien	1.022
Mazedonien	946
Russische Föderation	937
Nigeria	852
Türkei	767
Bosnien und Herzegowina	694
Iran	625
Georgien	604
Libanon	497

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2018	40.118
Länder	
Baden-Württemberg	4.253
Bayern	5.091
Berlin	2.268
Brandenburg	2.191
Bremen	373
Hamburg	1.078
Hessen	2.223
Mecklenburg-Vorpommern	654
Niedersachsen	4.500
Nordrhein-Westfalen	10.809
Rheinland-Pfalz	1.624
Saarland	176
Sachsen	1.613
Sachsen-Anhalt	881
Schleswig-Holstein	1.571
Thüringen	813

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	40.118
Russische Föderation	3.530
Afghanistan	3.376
Irak	2.641
Syrien	2.055
Nigeria	1.957
Albanien	1.779
Pakistan	1.748
Armenien	1.508
Kosovo	1.405
Serbien	1.325
Iran	1.323
Somalia	1.141
Mazedonien	1.051
Georgien	1.014
Ungeklärt	993

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2018	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Länder	85	578	402	1.065
Baden-Württemberg	17	75	31	123
Bayern	4	46	40	90
Berlin	9	28	8	45
Brandenburg	0	8	6	14
Bremen	1	10	1	12
Hamburg	11	23	8	42
Hessen	6	40	28	74
Mecklenburg-Vorpommern	0	4	6	10
Niedersachsen	6	66	63	135
Nordrhein-Westfalen	27	187	107	321
Rheinland-Pfalz	1	30	31	62
Saarland	1	7	21	29
Sachsen	0	10	9	19
Sachsen-Anhalt	2	17	7	26
Schleswig-Holstein	0	26	32	58
Thüringen	0	1	4	5

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2018	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	85	578	402	1.065
Syrien	5	123	165	333
Afghanistan	2	80	51	220
Irak	2	91	39	203
Iran	16	56	5	112
Eritrea		30	42	111
Türkei	33	21	1	84
Russische Föderation		17	21	63
Somalia	1	19	12	60
Ungeklärt	2	22	2	57
Sudan (ohne Südsudan)	1	5	11	23
Pakistan		12	3	17
Nigeria	2	6	7	14
Äthiopien	3	6	1	11
Jemen			10	11
Kosovo		6	4	11

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2018	
Länder	2.554
Baden-Württemberg	579
Bayern	401
Berlin	139
Brandenburg	19
Bremen	12
Hamburg	52
Hessen	504
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	118
Nordrhein-Westfalen	509
Rheinland-Pfalz	112
Saarland	4
Sachsen	31
Sachsen-Anhalt	17
Schleswig-Holstein	34
Thüringen	17

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30.06.2018	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.554
Kroatien	920
Rumänien	416
Italien	301
Polen	243
Spanien	110
Griechenland	109
Bulgarien	105
Niederlande	57
Portugal	51
Österreich	39
Ungarn	37
Litauen	29
Tschechische Republik	28
Frankreich	28
Lettland	16

** Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und eine Löschung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde erfolgt.

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2018	
insgesamt darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	110.079
Russische Föderation	6.409
Afghanistan	5.995
Irak	5.400
Serbien	5.043
Nigeria	4.540
Türkei	4.197
Albanien	4.088
Kosovo	3.662
Ungeklärt	3.410
Pakistan	3.348
Syrien	3.323
Iran	2.621
Ghana	2.570
Somalia	2.505
Armenien	2.476

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2018	
Aufenthaltsdauer seit letzter Einreise	110.079
6 Jahre oder kürzer	94.198
länger als 6 Jahre	15.881

33. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es im Verlauf des letzten Jahres gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen hat es infolgedessen gegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725, bitte im Einzelnen und so detailliert wie möglich auflisten)?

Seit März 2017 wurden ca. 136 000 Dubletten im AZR durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) bereinigt. Darüber hinaus wurde ein Tool zur Dublettenbereinigung entwickelt, welches zu einer deutlichen Verringerung von Bearbeitungsaufwänden führt und das auch im BAMF genutzt wird.

Darüber hinaus wurde ein IT-Tool zur Dublettenbereinigung entwickelt, welches zu einer deutlichen Verringerung von Bearbeitungsaufwänden führt und das auch im BAMF eingesetzt wird. Seit September 2017 wird im BAMF ein Lichtbildassistent in einer ersten Stufe zur Dublettenbereinigung eingesetzt. Damit ist es möglich, eine Datenbereinigung für die Asylverfahren im AZR, in der Fachanwendung MARiS und in INPOL zu steuern und nachzubearbeiten.

Darüber hinaus wurde die Position des Beauftragten für Datenqualität geschaffen. Der „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR“ wird durch die Registerbehörde weiterentwickelt und um neue Themengebiete ergänzt. Die ursprünglichen 14 Listen wurden inzwischen auf 23 zu überprüfende Fallkonstellationen erweitert.

Konkrete statistische Auswirkungen der genannten Maßnahmen können nicht benannt werden, da entsprechende Änderungen durch Bereinigungen statistisch nicht von den laufenden sonstigen Änderungen im AZR unterschieden werden können.

34. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es nach dem den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden „Ersten Bericht der Arbeitsgruppe Integriertes Rückkehrmanagement (AG IRM)“ für die Innenministerkonferenz im Juni 2018 in Hessen eine Überprüfung der Ausländerakten aller ausreisepflichtigen Personen gegeben hat und sich dabei herausstellte, dass von den zum Stichtag des 31. August 2017 erfassten 10 956 aufhältigen Ausreisepflichtigen lediglich 63 Prozent tatsächlich ausreisepflichtig und aufhältig waren, wie bewertet die Bundesregierung diese Erkenntnisse, gibt es vergleichbare weitere Untersuchungen vor Ort (wenn ja, bitte auflisten und hinsichtlich der Ergebnisse ausführen) und welche Schlussfolgerungen und Handlungsaufträge wurden hieraus abgeleitet oder sind geplant (bitte ausführen)?

Dem Land Hessen wurde vom Registerführer eine Liste aller ausreisepflichtigen Personen zum Stichtag 31. August 2017 übermittelt, da das Bundesland die Überprüfung aller Personen, die als aufhältig und ausreisepflichtig geführt wurden, plante. Dazu wurden lt. hessischem Innenministerium unter großem Personaleinsatz mit einer besonderen Aufbauorganisation alle Akten vor Ort geprüft, kategorisiert und erforderlichenfalls bereinigt. Über den genauen Ablauf der Aktion

oder die angewandten Kriterien zur Kategorisierung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Ebenso ist der Umfang der bereinigten Datensätze nicht bekannt. Eine statistisch relevante Änderung der Anzahl ausreisepflichtiger Personen in Hessen im Nachgang der Aktion konnte jedenfalls nicht verzeichnet werden.

Abgleiche von Datenbeständen aus Datenqualitätsgründen werden auf Wunsch der Länder anlassbezogen auch mit anderen Ländern durchgeführt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob in diesem Zusammenhang ähnliche Kategorisierungen und Berechnungen von Fehlergrößen in anderen Bundesländern erfolgen.

Eine Bewertung im Sinne der Frage ist insofern nicht möglich. Es wird allerdings grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Verantwortung z.B. für die Aktualität des Ausländerzentralregisters hinsichtlich der Feststellung des Aufenthalts von als ausreisepflichtig erfassten Ausländern bei den Ländern liegt. Auch die Frage, ob eine im AZR eingetragene Ausreisepflicht aktuell rechtlich noch wirksam ist, kann nur durch Einzelfallprüfung der zuständigen Ausländerbehörde festgestellt und erforderlichenfalls berichtigt werden.

35. Inwieweit lassen sich die aus der genannten Überprüfung in Hessen gewonnenen Erkenntnisse nach Auffassung der Bundesregierung auf andere Bundesländer bzw. die gesamte Bundesrepublik Deutschland übertragen, bzw. aus welchen Gründen ist dies nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich (bitte darlegen und begründen), und inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere die Schlussfolgerung zulässig, dass sich womöglich nicht etwa 230 000 Ausreisepflichtige in Deutschland aufhalten, sondern nur etwa 145 000 (63 Prozent), weil 85 000 der im AZR gelisteten etwa 230 000 angeblich ausreisepflichtigen Personen (37 Prozent) womöglich entweder nicht ausreisepflichtig sind oder sich nicht mehr in Deutschland aufhalten (bitte begründet darlegen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Inwieweit wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den von einem Expertenkreis zur AZR-Datenqualität von Bund und Ländern im Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im Dezember 2017 entwickelten und dem Ministerium zur weiteren Verwendung zugeleiteten Katalog mit insgesamt 13 Duldungsgründen (so der oben genannte Bericht der AG IRM) aufgreifen und entsprechende Änderungen im AZR anordnen (bitte begründen und den Stand und die Planung einer etwaigen Umsetzung zur Aufnahme neuer Duldungsgründe im AZR darlegen)?

Zurzeit läuft die Abstimmung der Änderungsverordnung zur AZRG-Durchführungsverordnung mit den Ressorts und Ländern.

In diesem Zusammenhang werden die vom Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im Dezember 2017 entwickelten Vorschläge zur Ausdifferenzierung der Duldungsgründe geprüft. Bei planmäßiger Umsetzung könnte die Änderungsverordnung zum Ende des Jahres (voraussichtlich Dezember) in Kraft treten.

37. Inwieweit wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Vorschlag der AG IRM aufnehmen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Maßgaben Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ einzutragen ist (bitte begründen)?

Zu dem Vorschlag der AG IRM befindet sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit dem ZUR in Abstimmung.

38. Wie viele nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Ausreisepflichtige ohne Duldung lebten Ende 2017 in Deutschland, wie hoch war dazu im Vergleich die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand Ende 2017 (bitte jeweils auch nach den Bundesländern auflisten), und stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass Ausreisepflichtige ohne Duldung nur in den seltensten Fällen über eine Arbeitserlaubnis bzw. über ein entsprechendes Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit verfügen dürften (bitte begründen)?

Ende 2016 waren 23 617 Ausreisepflichtige ohne Duldung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Für das Jahr 2017 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung des AsylbLG nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 62 781 Personen ausreisepflichtig ohne Duldung. Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Alle Bundesländer	62.791
davon	
Baden-Württemberg	6.043
Bayern	9.032
Berlin	6.638
Brandenburg	1.265
Bremen	521
Hamburg	1.620
Hessen	3.891
Mecklenburg-Vorpommern	660
Niedersachsen	5.222
Nordrhein-Westfalen	19.022
Rheinland-Pfalz	2.253
Saarland	161
Sachsen	2.934
Sachsen-Anhalt	1.336
Schleswig-Holstein	1.599
Thüringen	594

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass Ausreisepflichtige ohne Duldung keine Erwerbstätigkeit erlaubt ausüben können.

